

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I, S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in ihrer Sitzung am 29. November 2000 die folgende Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 2 Abs. 3 Nrn. 4, 5 und 6 der Hauptsatzung von 20. Oktober 1993, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 28. Oktober 1993, in der Fassung des Nachtrags vom 18. Dezember 1996, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 31. Dezember 1996, enthalten folgenden Wortlaut:

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Beitrag von **50 000,00 €** im Einzelfall
5. Entscheidungen, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von **50 000,00 €** im Einzelfall
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von **25 000,00 €** im Einzelfall

Artikel 2

Änderung der Entschädigungssatzung

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung vom 23. Juli 1997, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 29. August 1997 und in der berichtigten Fassung am 06. September 1997, enthält folgenden Wortlaut:

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtliche und andere ehrenamtliche Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar Verdienstausfall entstehen kann, zu ihrer pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von

8,00 €

pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied, kraft Satzung oder Gesetz angehörig in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

2. § 3 enthält folgenden Wortlaut:

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied, kraft Satzung oder Gesetz angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter **11,00 €**
- Ehrenamtliche Beigeordnete **11,00 €**
- Mitglieder der Ortsbeiräte **11,00 €**
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission **11,00 €**
- bei Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige **11,00 €**
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindevahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden **11,00 €**

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren

Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger zusätzlich pro Sitzung eine Pauschale erhalten. Diese beträgt:

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 11,00 €
- Ausschuß- und Kommissionsvorsitzende 11,00 €
- Fraktionsvorsitzende 11,00 €

Diese Regelung gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter soweit sie die Sitzung geleitet haben.

- (3) Ferner wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 aus den in Abs. 2 genannten Gründen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|--|---------|
| die oder den Ersten Beigeordneten | 96,00 € |
| die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher | |
| im Ortsbezirk Weinbach | 52,00 € |
| im Ortsbezirk Gräveneck | 52,00 € |
| im Ortsbezirk Freienfels | 42,00 € |
| im Ortsbezirk Blessenbach | 47,00 € |
| im Ortsbezirk Elkerhausen | 47,00 € |
| im Ortsbezirk Edelsberg | 47,00 € |
| im Ortsbezirk Fürfurt | 36,00 € |
- Der Anspruch auf Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, im dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (4) Nehmen ehrenamtliche Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 und 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 11,00 €
Soweit es sich nicht um Bedienstete der Gemeinde Weinbach handelt.

Artikel 3

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

§ 36 Satz 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse vom 23. Juli 1997, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 29. August 1997, enthält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindevertretung kann für eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung bis zu einem Betrag von 60,00€ beschließen.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungskostensatzung

§ 8 der Verwaltungskostensatzung vom 25. März 1998, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 29. März 1998, enthält folgenden Wortlaut:

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. Gegenstand

- | | |
|---|--------------------|
| 1. schriftliche Auskünfte | 10,00 bis 600,00 € |
| einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | |
| 2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. | mindestens 6,00 € |
| 3. wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd | nach Zeitaufwand |

beaufsichtigen muß	siehe Abs. 2
4. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00 €
5. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten, außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung	12,00 €
6. Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
7. Beglaubigungen von Abschriften Fotokopien usw. die die Behörde selbst erstellt hat, je Urkunde	3,00 €
8. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6,00 €
für jede weiter zusätzlich	1,00 €
9. Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,20 € 0,30 €
10. Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 € bis 3000,00 €
11. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die vorgeschrieben war	25,00 € bis 3000,00 €
12. Genehmigung der Einleitung von Wasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 € bis 1200,00 €
13. Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 € bis 120,00 €
(die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	
14. Erteilung eines Zeugnisses über das nichtbestehen oder die Nichtauflösung eines Vorkaufsrecht, für jedes Grundstück	10,00 € 25,00 €
15. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht für Bausparkassen	10,00 €
16. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
a) je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 €
mindestens pro Antrag	55,00 €
und höchstens pro Antrag	3000,00 €
b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	
Je lfd. Meter verlegendes Kabel	1,00 €
Mindestens pro Antrag	30,00 €
und höchstens pro Antrag	1500,00 €
17. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
18. Genehmigungen der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	40,00 € 40,00 €
zuzüglich für jedes abgestellte Grundstück	15,00 €
19. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	30,00 €
20. für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,50 €
21. Ausleihen von Gebäudeakten oder Plänen bis zu zwei Wochen jede weitere Woche	12,00 € 6,00 €
22. Verkürzung der Sperrzeit für Gastwirtschaften sowie	

öffentliche Vergnügungsstätten	16,00 €
23. ortspolizeiliche Genehmigung für Straßenfeste, Sondernutzungen u.ä.	12,00 €
24. Erlaubnis	
a) zum Umbetten von Leichen	30,00 €
b) anderen Orten	30,00 €
c) zur Feuerbestattung	12,00 €
d) zur Aufstellung eines Grabmals	6,00 €
25. Ausstellen von Erlaubnisscheinen zur Abgabe von Gift	6,00 €
26. Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 GewO	20,00 €
27. Abstempeln von Geschäftsbüchern	8,00 €
28. Ersatzausfertigung einer Lohnsteuerkarte	3,00 €
29. Bereitstellen eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern usw., je Tag	6,00 €
Ausgenommen die Amtshandlung zu Nr. 21	
(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist, oder wenn	
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	14,00 €
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	14,00 €
bei deren Einsatz zu üblichen Dienstzeiten.	
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

Artikel 5

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Sport von Sport-, Gesang- und Musikvereinen

(Verinsförderungsrichtlinien)

1. **Abschnitt A Nr. 2.2 der Verinsförderungsrichtlinien vom 13. Dezember 1985, in Kraft am 1. Januar 1986, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 4. Oktober 1990, erhält folgenden Wortlaut:**

2.2 Die Zuwendung für jedes Mitglied über 18 Jahren beträgt	0,50 €
pro Jahr, mindestens jedoch pro Verein	25,00 €
Für jede Mannschaft, die bis zum Ende einer Verbandsrunde teilnimmt	
Erhält der Verein zusätzlich	12,50 €
2. **Abschnitt A Nr. 2.4 erhält folgenden Wortlaut:**

2.4 Bei Vereinsjubiläen (25., 50., 75., 100. usw. Jubiläen) erhält der Verein eine Zuwendung in Höhe der Jubiläumszahl (z.B. 25. Jubiläum)	25,00 €
zuzüglich	50,00 €
Bei unechten Jubiläen (20, 40, 60 Jahre usw. bis zum 90 jährigen Jubiläum)	
Erhält der Verein eine Zuwendung von	50,00 €
bei über 100 jährigen Jubiläen (110, 120 Jahre usw.) eine Zuwendung	75,00 €
3. **Abschnitt A Nr. 3.1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

3.1 Die Beihilfe der Gemeinde beträgt einmalig bei Schaffung/Errichtung einer Sportanlage je Sportanlage	10 000,00€
--	------------
4. **Abschnitt A Nr. 4.2 erhält folgenden Wortlaut:**

4.2 Die Gemeinde beteiligt sich an den nachgewiesenen Heizungs- und	
---	--

- Beleuchtungskosten vereinseigener Anlagen mit 50% jährlich je Verein **800,00 €**
 Beim Bestehen von Spielgemeinschaften beteiligt sich die Gemeinde
 an dem nachgewiesenen einheimischen Verein **500,00 €**
- 5. Abschnitt B Nr. 2.2 erhält folgenden Wortlaut:**
 2.2 Die Zuwendung für jedes Mitglied über 18 Jahre beträgt pro Jahr **1,00 €**
 mindestens jedoch pro Verein **25,00 €**
- 6. Abschnitt B Nr. 2.3 erhält folgenden Wortlaut:**
 2.3. Unabhängig von B 1 erhalten Gesangvereine, die bei Beerdigungen
 und Trauerfeiern tätig werden, einen Zuschuß von **50,00 €**
- 7. Abschnitt B Nr. 2.4. erhält folgenden Wortlaut:**
 2.4. Bei Vereinsjubiläen (25., 50., 100. usw. Jubiläen) erhält der Verein
 eine Zuwendung in Höhe der Jubiläumzahl (z.B. 25. Jubiläum) **25,00 €**
 zuzüglich **50,00 €**
 Bei unechten Jubiläen (20, 40, 60 Jahre usw. bis zum 90 jährigen Jubiläum)
 erhält der Verein eine Zuwendung von **50,00 €**
 bei über 100 jährigen Jubiläen (110, 120 Jahre usw.) **75,00 €**
- 8. Abschnitt C Nr. 1.1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:**
 1.1 Vereine der Gemeinde erhalten für jedes Vereinsmitglied unter 18 Jahren
 einen jährlichen Zuschuß von **3,00 €**
- 9. Abschnitt C Nr. 1.2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:**
 Der Zuschuß beträgt pro Tag und Teilnehmer **2,50 €**
 wobei der An- und Abreisetag zusammen als ein Tag zählen.

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

1. § 10 Abs. 2 und 3 der Entwässerungssatzung vom 18. Dezember 1996, öffentlich
 bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 31. Dezember 1996 in der Fassung des 3.
 Nachtrages vom 22. März 2000, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am
 25. März 2000, erhalten folgenden Wortlaut:
 (2) Der Beitrag für die Sammelleitung wird nach der Grundstücksfläche und zulässigen
 Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m²
 Geschoßfläche (GF)

für die	Schaffung €	Erweiterung €	Erneuerung €
der Sammelleitungen in den Ortsteilen Weinbach, Gräveneck, Freienfels, Blessenbach	F: 1,55 GF: 1,55	0,90 0,90	0,90 0,90

- | für die | Schaffung
€ | Erweiterung
€ | Erneuerung
€ |
|--|---------------------|------------------|-----------------|
| der Sammelleitungen in dem Gemeindeteil
Fürfurt und der Siedlung Klein-Weinbach | F: 1,55
GF: 1,55 | 0,35
0,35 | 0,35
0,35 |
- (3) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen
 Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche
 (GF)

für die	Schaffung €	Erweiterung €	Erneuerung €
der Abwasserbehandlungsanlage Elkerhausen/Blessenbach	F: 0,80 GF: 0,80	0,80 0,80	0,80 0,80
der Abwasserbehandlungsanlage Freienfels	F: 0,90 GF: 0,90	0,90 0,90	0,90 0,90

der Abwasserbehandlungsanlage	F: 1,40	1,40	1,40
Gräveneck (einschließlich Zulaufssammler)	GF: 1,40	1,40	1,40

2. § 23 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab für das einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,20 €**

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **1,70 €**

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38 409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **3,20 €**

bei einem CSB bis 600mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis

$$\frac{0,3 \times \text{festgestellter} + 0,7}{600}$$

Wird ein höherer Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt

bis 2 m³ **68,00 €**

bis 3 m³ **90,00 €**

über 3 m³ **32,00 €/ m³**

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreuzuschlag von

1,30 €

erhoben.

3. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25

Verwaltungsgebühren

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wassers- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von **2,00 €** zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von **16,00 €**

zu zahlen; für jeden zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **3,00 €**

4. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **5,00 €**

bis **50 000,00 €**

geahndet werden.

Artikel 7

Änderung des Wasserversorgungssatzung (WVS)

1. § 9 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 23. Oktober 1996, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 31. Dezember 1996, in der Fassung des 2. Nachtrags vom 22. März 2000, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 25. März 2000 erhält folgenden Wortlaut:
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 16,00 €
2. **§ 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**
(3) Der Beitrag für Wasserversorgungsanlagen wird nach Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

für die	Schaffung €	Erweiterung €	Erneuerung €
der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde	F: 1,55	0,90	0,90
Weinbach	GF: 1,55	0,90	0,90

3. **§ 24 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:**
(3) Die Gebühr beträgt pro m³
Bruttopreis (Nettopreis + sieben Prozent Umsatzsteuer) 1,55 €
4. **§ 26 erhält folgenden Wortlaut:**
§ 26
Verwaltungsgebühren
(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßvorrichtungen vorhanden, erhält die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten und weiteren Meßeinrichtung 3,00 €
(2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 16,00 €
Für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €
(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 8,00 €
5. **§ 31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:**
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 €
bis 50 000,00 €
geahndet werden.

Artikel 8

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

1. Die §§ 4, 5 und 6 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 13. September 1995, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 21. September 1995, erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4

Benutzung der Leichenhalle

- Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine Gebühr von 32,00 €
erhoben.
Besteht die Möglichkeit, die Trauerfeier in der Friedhofshalle abzuhalten, beträgt die Gebühr 55,00 €

§ 5

Höhe der gebühren einer Erdbestattung

- Die gebühren für die Bestattung von Leichen in einem Reihengrab betragen
a) für Personen über 5 Jahren 260,00 €
b) für Personen unter 5 Jahren 160,00 €

§ 6

Höhe der Gebühren bei Urnenbestattung

- Die Gebühr für die Benutzung in
a) in einem Urnenreihengrab beträgt 125,00 €

b) in einem Urnengrab beträgt 125,00 €

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Einzel- bzw. Doppelkaufgräbern

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelkaufgräbern für Erdbestattung auf 30 Jahre sind zu entrichten:

a) für ein Familiengrab (Doppelgrab) 2100,00 €
 b) für ein Einzelgrab 1050,00 €

2. § 10 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Kommen die Berechtigten ihren Verpflichtungen zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach

a) bei Reihengräbern von Verstorbenen unter 5 Jahren und Urnenreihengräbern 80,00 €
 b) bei Reihengräbern von Verstorbenen über 5 Jahren und Einzelkaufgräber 160,00 €
 c) bei Doppelgräbern 210,00 €

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Hundesteuer

1. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Hundesteuer vom 16. Dezember 1998, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 20. Dezember 1998, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 09. August 2000, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 12. August 2000, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich
 für den ersten Hund 36,00 €
 für den zweiten Hund 72,00 €
 für den dritten und weiteren Hund 96,00 €

2. § 5 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Abweichend vom Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €

3. § 13 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00€ geahndet werden.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Straßenreinigung vom 1. September 1999, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 04. September 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.

Artikel 11

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Weinbach

1. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Weinbach, vom 14. November 1979, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 30. November 1979, in der Fassung des 3. Nachtrages vom 03 Juni 1992, öffentlich bekanntgemacht am 13. Juni 1992, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

	für 1/3 der Halle	für die gesamte Halle
	€	€
a) Familienfeiern (Hochzeiten, taufen, Konfirmationen, Jubiläen u. ä.)		

für den ersten Tag	60,00 €	120,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Tag	30,00 €	60,00 €
b) Beerdigungskaffee	35,00 €	60,00 €
c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen		
für den ersten Tag	60,00 €	
für den zweiten und jeden weiteren Tag	30,00 €	
zuzüglich	13,00 €	
für jeden verzapftem Hektoliter Bier. Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch für einen Benutzungstag	160,00 €	
für jeden weiteren Benutzungstag	80,00 €	
Für auswärtige Veranstalter werden die unter c) genannten Beträge verdoppelt, soweit sie sich auf die Zeit beziehen.		
d) Familienfeiern im kleinen Raum im Untergeschoß	35,00 €	
e) Familienfeiern im Konferenzraum (Erdgeschoß)		
für den ersten Tag	60,00 €	
für den Zweiten und jeden weiteren Tag	30,00 €	
f) Familienfeiern in 2/3 der Halle		
für den ersten Tag	70,00 €	
für den zweiten und jeden weiter Tag	35,00 €	

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach Verbrauch berechnet. In vorstehendem § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand festgesetzt. Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

Artikel 12

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Gräveneck

1. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach Ortsteil, Gräveneck vom 14. November 1979, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 30. November 1979, in der Fassung des 3. Nachtrages vom 03. Juni 1992, öffentlich bekanntgemacht am im Weilburger Tageblatt am 13 Juni 1992, erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

für den Gruppenraum für die große Halle

	€	€
a) Familienfeiern (Hochzeiten, taufen, Konfirmationen, Jubiläen u. ä.)		
für den ersten Tag	45,00 €	70,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Tag	25,00 €	35,00 €
b) Beerdigungskaffee	35,00 €	45,00 €
c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen		
für den ersten Tag	60,00 €	
für den zweiten und jeden weiteren Tag	30,00 €	
zuzüglich	13,00 €	
für jeden verzapftem Hektoliter Bier. Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch für einen Benutzungstag	80,00 €	
für jeden weiteren Benutzungstag	40,00 €	

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach echtem Verbrauch berechnet
Im vorstehenden § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

Artikel 13

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Freienfels

1. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach Ortsteil, Gräveneck vom 14. November 1979, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 30. November 1979, in der Fassung des 3. Nachtrages vom 03. Juni 1992, öffentlich bekanntgemacht am im Weilburger Tageblatt am 13 Juni 1992, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

für die große Halle

- | | |
|--|----------------|
| a) Familienfeiern (Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Jubiläen u. ä.) | |
| für den ersten Tag | 70,00 € |
| für den zweiten und jeden weiteren Tag | 35,00 € |
| b) Beerdigungskaffee | 45,00 € |
| c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen | |
| für den ersten Tag | 60,00 € |
| für den zweiten und jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| zuzüglich | 13,00 € |
| für jeden verzapftem Hektoliter Bier. Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch für einen Benutzungstag | 80,00 € |
| für jeden weiteren Benutzungstag | 40,00 € |

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach echtem Verbrauch berechnet
Im vorstehenden § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

Artikel 14

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Blessenbach

1. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach Ortsteil, Blessenbach vom 11. Februar 1987, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 11. März 1987, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 03. November 1999, öffentlich bekanntgemacht am im Weilburger Tageblatt am 09. November 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

für den Gruppenraum für die große Halle

€

€

- a) Familienfeiern (Hochzeiten, taufen,



Konfirmationen, Jubiläen u. ä.)		
für den ersten Tag	45,00 €	70,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Tag	25,00 €	35,00 €
b) Beerdigungskaffee	35,00 €	45,00 €
c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen		
für den ersten Tag		60,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Tag		30,00 €
zuzüglich	13,00 €	
für jeden verzapftem Hektoliter Bier. Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch für einen Benutzungstag		
	80,00 €	
für jeden weiteren Benutzungstag	40,00 €	

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach echtem Verbrauch berechnet
 Im vorstehenden § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.
 Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
 Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

Artikel 15
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das
Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Elkerhausen

1. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach Ortsteil, Elkerhausen vom 17. Juni 1991, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 25. Juni 1991, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 03. Juni 1992, öffentlich bekanntgemacht am im Weilburger Tageblatt am 13 Juni 1992, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

	für den Gruppenraum €	für die große Halle €
a) Familienfeiern (Hochzeiten, taufen, Konfirmationen, Jubiläen u. ä.)		
für den ersten Tag	45,00 €	70,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Tag	25,00 €	35,00 €
b) Beerdigungskaffee	35,00 €	45,00 €
c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen		
für den ersten Tag		60,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Tag		30,00 €
zuzüglich		13,00 €
für jeden verzapftem Hektoliter Bier. Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltung beträgt jedoch für einen Benutzungstag		
	80,00 €	
für jeden weiteren Benutzungstag	40,00 €	

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach echtem Verbrauch berechnet
 Im vorstehenden § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.
 Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
 Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

Artikel 16

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Edelsberg

1. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Edelsberg vom 09. März 1983, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 18. März 1983, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 03. Juni 1992, öffentlich bekanntgemacht am im Weilburger Tageblatt am 13 Juni 1992, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

für den Gruppenraum für die große Halle

	€	€
a) Familienfeiern (Hochzeiten, taufen, Konfirmationen, Jubiläen u. ä.)		
für den ersten Tag	45,00 €	70,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Tag	25,00 €	35,00 €
b) Beerdigungskaffee	35,00 €	45,00 €
c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen		
für den ersten Tag		60,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Tag		30,00 €
zuzüglich		13,00 €
für jeden verzapftem Hektoliter Bier. Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltung beträgt jedoch für einen Benutzungstag	80,00 €	
für jeden weiteren Benutzungstag	45,00 €	
In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach echtem Verbrauch berechnet		
Im vorstehenden § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.		
Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig.		
Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.		

Artikel 17

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Gemeindeteil Fürfurt

2. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach Ortsteil, Fürfurt vom 12. Juli 1989, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 15 August 1989, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 03. Juni 1992, öffentlich bekanntgemacht am im Weilburger Tageblatt am 13 Juni 1992, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familienfeiern (Hochzeiten, taufen, Konfirmationen, Jubiläen u. ä.)		
für den ersten Tag	45,00 €	
für den zweiten und jeden weiteren Tag	25,00 €	
b) Beerdigungskaffee	35,00 €	
c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen		
für den ersten Tag	45,00 €	

für den zweiten und jeden weiteren Tag	25,00€
zuzüglich	13,00 €
für jeden verzapftem Hektoliter Bier. Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltung beträgt jedoch für einen Benutzungstag	60,00 €
für jeden weiteren Benutzungstag	30,00 €

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach echtem Verbrauch berechnet
Im vorstehenden § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

Artikel 18

Änderung der Satzung und Gebührensatzung der Gemeinde Weinbach über den Betrieb und die Benutzung einer Deponie für Bauschutt, Erdaushub und Gartenabfall

- Abfallbeseitigungsanlage – in 35796 Weinbach, Gemarkung Blessenbach, Flur 16, Flurstück 1 und 2 tlw.

1. Die Satzung und Gebührensatzung der Gemeinde Weinbach über den Betrieb und die Benutzung einer Deponie für Bauschutt, Erdaushub und Gartenabfall
- Abfallbeseitigungssatzung – in 35796 Weinbach Gemarkung Blessenbach Flur 16, Flurstücke 1 und 2 tlw., geändert durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. Juni 1983, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt 30. Juni 1983, geändert durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Oktober 1991, öffentlich bekanntgemacht am 14. November 1991, erhält folgende neue Bezeichnung:
Satzung und Gebührensatzung der Gemeinde Weinbach über den Betrieb und die Benutzung einer Deponie für Erdaushub – Deponie „Rödergraben“ – auf den Grundstücken in der Gemarkung Blessenbach, Flur 16, Flurstücke 1 und 2 tlw.

2. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Allgemeines

Zur Ablagerung aller im Bereich der Gemeinde Weinbach anfallenden nachstehenden Abfälle

- a) unbelasteter Erdaushub
 - b) unbelasteter Bauschutt in Kleinstmengen soweit dieser zum Zwecke der Befestigung von Zuwegungen auf dem Deponiekörper selbst benötigt wird, betreibt und unterhält die Gemeinde Weinbach eine Deponie für Erdaushub _ Deponie im „Rödergraben“ – (im weiteren Text der Satzung und Gebührensatzung kurz Deponie genannt) auf den Grundstücken in der Gemarkung Blessenbach, Flur 1, Flurstücke 1 und 2 tlw.
3. § 8 Nr. erhält folgenden Wortlaut:
 1. Die Ablagerungsgebühr beträgt **5 €/m³**. die Gebühr bei Kleinabfällen z.B. Pkw-Ladung wird entsprechend der abzulagernden Menge im Einzelfall festgesetzt
 4. § 11 Nr. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 1. Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, die Satzung- und Gebührensatzung können als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 481) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbußen in Höhe von **5,00 € bis 500,00 €** geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach Bundes- oder Landesgesetzen mit Strafen oder Geldbußen bestraft sind.

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Kosten von Vattertierhaltung

1. § 3 der Satzung über die Kosten der Vatertierhaltung vom 26. September 1975, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 22. Dezember 1975, erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Besamung

- (1) Anstelle der Zuführung zum Vatertier (§ 2) kann eine künstliche Besamung der Rinder und Schweine durchgeführt werden, sofern im jeweiligen Ortsteil ein rassengleiches Vatertier nicht vorhanden oder eine Zuführung nicht möglich oder unzumutbar ist.
- (2) Im Falle der künstlichen Besamung wird ein Zuschuß
- | | |
|--|--------|
| für die Erstbesamung der Rinder in Höhe von | 7,00 € |
| und für die Erstbesamung von Schweinen in Höhe von | 6,00 € |
- gewährt.**

2. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Deckgeld

Das Deckgeld beträgt je Bedeckung (einschließlich Nachsprung)

- | | |
|--------------------|--------|
| a) für ein Rind | 7,50 € |
| b) für ein Schwein | 6,50 € |

Artikel 20

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- und Sachwerte

§ 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte vom 18. Dezember 1991, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 21. Dezember 1991, erhält folgenden Wortlaut:

- (1) die Steuer beträgt

- a) zu § 2 a):

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät | 22,00 € |
| 2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät | 11,00 € |

- b) zu § 2b)

- | | |
|--|---------|
| je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat | 26,00 € |
|--|---------|

Artikel 21

Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung; Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 5 der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie Gestaltung, Größe Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung für Kraftfahrzeuge – Stellplatz- und Ablösesatzung – vom 11 Mai 1995, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt 16. Mai 1995, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 05. Februar 1997, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 05. März 1997, erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Weinbach werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| Stellplatz nach § 3 Nr. 1 | 2100,00 € |
| Stellplatz nach § 3 Nr. 2 | 5200,00 € |
| Stellplatz nach § 3 Nr. 3 | 15 500,00 € |

Artikel 22

Änderung der Gestaltungssatzung über die Gestaltung und Unterhaltung von baulichen

Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Ortsteil Weinbach der Gemeinde Weinbach

§ 27 Abs. 2 der Gestaltungssatzung über die Gestaltung und Unterhaltung von baulichen

Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Ortsteil Weinbach der Gemeinde Weinbach



vom 08. November 1995, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 20.
Dezember 1995, erhält folgenden Wortlaut

bis zu	10 000,00 €
geahndet werden.	

Artikel 23

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Weinbach, den 29. November 2000